# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 2

Freitag, 10.01.2025


## *Inhaltsübersicht:*


**Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 20.01.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldlust-str. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.** Seite 1

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 2); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 18, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** Seite 1

**Bekanntmachung**
**Antrag der N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg auf Planfeststellung der Sanierung / Neuverlegung der Trinkwasserfernleitung Ursprung zwischen dem Wasserwerk Ursprung und dem Hochbehälter Schmausenbuck** Seite 1-2

**Amtliche Bekanntmachung „Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Stadt Hersbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Happurg** Seite 2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2025.** Seite 3

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2025.** Seite 3-4

**Haushaltssatzung Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2025** Seite 4

**Haushaltssatzung Schulverband Mittelschule Altdorf b. Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025** Seite 4

**Änderungsverordnung auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)** Seite 4

**Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Schnaittach von Flusskilometer 0,000 bis 10,250 auf den Gebieten der Gemeinde Schnaittach, der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, der Gemeinde Ottensoos der Stadt Lauf an der Pegnitz im Landkreis Nürnberger Land** Seite 5


Nr. 4 **Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 20.01.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldlust-str. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

**Öffentliche Sitzung Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft**

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 07.10.2024

2 Antrag auf Herausnahme einer Fläche der Grundstücke Flur-Nr. 292/13 und 292/12 der Gemarkung Rückersdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf"; Gemeinde Rückersdorf

3 Sammelsystem "Jeder Tropfen zählt" für Altspeisefette und -öle aus Privathaushalten

4 Tätigkeitsberichte Energieberatungsagentur (ENA); Klimaschutzmanagement (KSM); Radverkehrsbeauftragte (RVB); Energie-Projektagentur (EPAN)

**Öffentliche gemeinsame Sitzung**

**Bauausschuss und Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft**

1 Sanierung und Erweiterung des Wertstoffhofes Altdorf b. Nbg.;

Fertigstellung der Planung und Bauleistungsausschreibung

**Öffentliche Sitzung Bauausschuss**

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Bauausschuss vom 25.11.2024

2 Vorstellung Haushaltsplanung SG 53 Hochbau & Gebäudemanagement

3 Vorstellung Haushaltsplanung SG 54 Tiefbau

F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 5 **Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG); Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissi-onsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BIm-SchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transport-sektor (Teilgenehmigung 2)**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 18, 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren auf den 31.01.2025, 9:30 Uhr, festgelegte Erörterungstermin (s. Amtsblatt Nr. 25 vom 25.10.2024) entfällt gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.
Es wurden im Beteiligungsverfahren keine gegen das Vorhaben gerichteten Einwendungen erhoben.
Hinweise:
Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht werden. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land:

https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Lauf a. d. Pegnitz, 07.01.2025
Landratsamt Nürnberger Land
Schlichte
Abteilungsleitung 2.1 – Umwelt und Naturschutz

Nr. 6 **Bekanntmachung: Antrag der N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg auf Planfeststellung der Sanierung / Neuverlegung der Trinkwasserfernleitung Ursprung zwischen dem Wasserwerk Ursprung und dem Hochbehälter Schmausenbuck**

Anhörungsverfahren nach § 65 ff Umweltverträglickeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. v. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsbeteiligung für das obengenannte Vorhaben nach §§ 18,19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG.

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Trinkwasserleitung zwischen dem Wasserwerk Ursprung und dem Hochbehälter Schmausenbuck einschließlich der Herstellung erforderlichen Einrichtungsflächen und temporärer Grundwasserabsenkungen.

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, plant zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung die Ersatzerneuerung der im Jahr 1885 gebauten Trinkwasser-Fernleitung Ursprung, die zwischen dem Wasserwerk Ursprung in der Gemeinde Leinburg und dem Hochbehälter Schmausenbuck in Nürnberg verläuft. Die Wasserleitung ist zwingend notwendig, um die Wassergewinnungen Ursprung/Obermühle und Krämersweiher mit dem Hochbehälter Schmausenbuck zu verbinden. Die Leitung soll in den kommenden Jahren auf ihrer gesamten Länge ersatzerneuert werden. Die Länge der neuen Leitung beträgt 13,925 km. Die Fernleitung liegt zum Großteil im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land und zu einem kleinen Teil im Stadtgebiet Nürnberg. Sie durchquert zu einem wesentlichen Anteil Bannwald, kreuzt mehrere Gräben und Bäche, die Autobahnen BAB A 3 und BAB A 9, das Na-

turschutzgebiet „Flechtenkiefernwälder südlich von Leinburg“ Landschaftsschutzgebiete, die FFH-Gebiete „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“ (6532-372), „Rodungsinseln im Reichswald“ (6533-371) und das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471). Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen vereinzelt hochwertige Vegetations- und Biotoptypen vor (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG).

Der Bau der Leitung erfolgt überwiegend als offene Verlegung einer Stahlleitung DN 600, wobei eine Baufeldbreite von durchschnittlich 14 m erforderlich ist. Abschnittsweise ist eine grabenlose Erneuerung durch Einzug der neuen Rohrleitung in die Bestandleitung geplant. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand ist eine bauzeitliche Wasserhaltung nötig. Der geplante Leitungsverlauf folgt i. d. R. der Bestandsleitung. In Teilbereichen ist davon abweichend eine Verlegung der Leitung in eine bestehende Hochspannungs-Freileitungstrasse geplant.

Über der Leitung ist ein Schutzstreifen von 2 x 4 m Breite erforderlich, welcher dauerhaft gehölzfrei zu halten ist. Bauzeitlich werden darüber hinaus Flächen für Baustraßen, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Diese werden nach Bauende wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Betriebsbedingte Auswirkungen betreffen die regelmäßige Pflege (Mahd) des sog. Schutzstreifens, um ein Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden.

Die Bauausführung ist in Bauabschnitten über einen Zeitraum von voraussichtlich acht Jahren jeweils außerhalb der Wintermonate geplant. Die Unterquerung der BAB A9 ist bereits realisiert und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets ist mit Wald bestockt. Zerschnitten und unterbrochen wird der Waldbestand von Verkehrswegen (Bundesautobahnen A 3 und A 9, Gemeindeverbindungsstraße Heiligenmühlstraße), einzelnen großen Lichtungen (Wiesen am Wasserwerk Forsthaus und im FFH-Gebiet „Rodungsinseln im Reichswald“ bei Brunn) und Schneisen (Hochspannungsleitung/ Freileitungstrassen). Die Waldflächen werden durch Forstwege erschlossen, welche als Rad- und Wanderwege genutzt werden. Von besonderer Bedeutung für die Naherholung von Nürnberg ist der knapp 3 km im Bereich der Maßnahme verlaufende „Sandweg“.

Im Bereich des Vorhabens verläuft östlich der Autobahn A 3 in Süd-Nord-Richtung der Röthenbach, der durch die Leitung unterquert wird; von Westen fließt der Reingraben dem Röthenbach zu. Er verläuft im Bereich der Grünlandflächen bei Brunn südlich der Fernleitung, quert diese aber in den Waldflächen westlich davon.

Westlich der BAB A 3 verläuft der Schneidersbach. Dieser ist von der geplanten Baumaßnahme selbst nicht berührt, da in diesem Abschnitt die Fernleitung Ursprung bereits mit Baumaßnahmen an der BAB A 3 erneuert wurde.

Im Bereich der bestehenden Freileitung kommen stellenweise kleinflächige, temporär wasserführende Stillgewässer vor.

**2. Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Antrag liegt zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen sowie dem UVP-Bericht in der Zeit vom

20.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025

- bei der **Stadt Nürnberg**, Umweltamt, Bauhof 2, 90402 Nürnberg, 1. Stock, Zimmer 112 zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, jeweils mit vorheriger Terminvereinbarung,
- bei der **Gemeinde Leinburg**, Haidelbacher Straße 3, 91227 Leinburg 1. Stock, Zimmer 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von15.00 bis 18.00 Uhr,
- bei der **Gemeinde Winkelhaid**, Penzenhofener Str. 1, 90610 Winkelhaid, Rathaus, 1. OG Zimmer 19 zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag von 13.00 bis 15.30 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr,
- beim **Landratsamt Nürnberger Land**, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, 2. OG Zimmer 233 zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 18.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt des Landratsamtes Nürnberger Land unter www.nuernberger-land.de / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer / Wasserrechtliche Verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftrittes des Landratsamtes Nürnberger Land ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (https://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

**3. Einwendungen**

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder/jede, dessen/deren Belange durch das obengenannte Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 21.03.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Nr. 3 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Entscheidung zur Zulassung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt (§ 27 UVPG).

**4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz. Dort erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabensträgerin einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1/§ 7 Abs. 3 UVPG unterzogen. Die Planfeststellungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig. Die Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten den nach § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Bericht. Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Nürnberger Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 19 Abs. 3 UVPG zugänglich zu machen. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen stellt auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dar. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt hiermit gemäß § 19 UVPG.

**5. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabensträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO.

Lauf a. d. Pegnitz, 23.12.2024
Zimmermann
Landratsamt Nürnberger Land
SB 21.2 Wasserrecht und Bodenschutz

## Nr. 7 Amtliche Bekanntmachung „Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Stadt Hersbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Happurg

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hersbruck vom 16.07.2024 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Happurg vom 29.07.2024 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Happurg (bestehend aus den Gemeinden Happurg und Alfeld) die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2025 auf die Stadt Hersbruck („große" Übertragung). Die Stadt Hersbruck als Rechtsträgerin des Standesamts Hersbruck erfüllt ab dem 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamts für die Verwaltungsgemeinschaft Happurg.

Der Standesamtsbezirk Hersbruck erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Happurg. Der Sitz des Standesamtes ist in Hersbruck.

Die Vereinbarung kann im Standesamt Hersbruck zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Stadt Hersbruck und der Gemeinde Reichenschwand

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hersbruck vom 16.07.2024 und des Gemeinderates der Gemeinde Reichenschwand vom 23.07.2024 überträgt die Gemeinde Reichenschwand die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2025 auf die Stadt Hersbruck („große" Übertragung). Die Stadt Hersbruck als Rechtsträgerin des Standesamts Hersbruck erfüllt ab dem 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Reichenschwand.

Der Standesamtsbezirk Hersbruck erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Gemeinde Reichenschwand. Der Sitz des Standesamtes ist in Hersbruck.

Die Vereinbarung kann im Standesamt Hersbruck zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.
Hersbruck, 23.12.2024
Stadt Hersbruck
Robert Ilg
Erster Bürgermeister“

## Nr. 8 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2025.**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung sowie der §§ 15 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 590.500,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 188.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf 558.200,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgebracht und beträgt für

| | | |
|---|---|---|
| die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck) | 82.000,00 € | 14,690 % |
| den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck) | 206.400,00 € | 36,976 % |
| den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule) | 269.800,00 € | 48,334 % |
| **Gesamtsumme:** | **558.200,00 €** | **100,000 %** |

Im Haushaltplan sind diese Beträge bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt.

Die Betriebskostenumlage ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages ohne weitere Anforderung durch den Zweckverband Sportzentrum Hersbruck am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2025 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hersbruck, 23.12.2024 Zweckverband Sportzentrum Hersbruck
Robert Ilg, Erster Vorsitzender

**II.**

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2024 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch aufgrund der Veröffentlichungspflicht des Verbandsmitgliedes Landkreis Nürnberger Land. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

## Nr. 9 **H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2025.**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeord-nung erlässt der Schulverband Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.286.300,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.202.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| im Haushalt des Jahres 2025 | für fällige Ausgaben in 2026 | 1.100.000,00 € |

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandshaushaltes wird durch Umlagen gedeckt. Die für die Berechnung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 wird auf 470 Verbandsschüler festgesetzt.

A) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.188.800,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Schülerzahlen betrugen zum Stichtag 1. Oktober 2024 für die nachfolgend genannten Verbandsmitglieder:

| | Schüler | % |
|---|---|---|
| Hersbruck: | 197 | 41,92% |
| Kirchensittenbach: | 16 | 3,40% |
| Reichenschwand: | 37 | 7,87% |
| Pommelsbrunn | 91 | 19,36% |
| Engelthal | 11 | 2,34% |
| Henfenfeld | 25 | 5,32% |
| Offenhausen | 26 | 5,53% |
| Happurg | 54 | 11,49% |
| Alfeld | 13 | 2,77% |
| | 470 | |

Damit entfallen auf die Gemeinde

| | |
|---|---|
| Stadt Hersbruck | 498.284,27 € |
| Gem. Kirchensittenbach | 40.469,79 € |
| Gem. Reichenschwand | 93.586,38 € |
| Gem. Pommelsbrunn | 230.171,91 € |
| Gem. Engelthal | 27.822,98 € |
| Gem. Henfenfeld | 63.234,04 € |
| Gem. Offenhausen | 65.763,40 € |
| Gem. Happurg | 136.585,53 € |
| Gem. Alfeld | 32.881,70 € |
| | **1.188.800,00 €** |

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Der Bedarf für die sonstigen Investitionen umfasst u. a. für den Neubau des gemeinsamen Schulzentrums (Anteil Mittelschule), die Sanierung der Krebsbachverrohrung sowie die Ausstattung der Mittelschule und wird auf 2.649.700,00 € festgesetzt. Er verteilt sich entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG, wie folgt, auf die Gemeinden:

| | |
|---|---|
| Stadt Hersbruck | 1.068.189,99 € |
| Gem. Kirchensittenbach | 146.556,12 € |
| Gem. Reichenschwand | 202.317,56 € |
| Gem. Pommelsbrunn | 470.468,20 € |
| Gem. Engelthal | 81.858,73 € |
| Gem. Henfenfeld | 147.098,15 € |
| Gem. Offenhausen | 137.229,32 € |
| Gem. Happurg | 310.209,60 € |
| Gem. Alfeld | 85.772,33 € |
| | **2.649.700,00 €** |

§ 5

Die Umlagen sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2025 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Schulverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hersbruck, 23.12.2024 SCHULVERBAND HERSBRUCK

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

**II.**

Der Schulverband Hersbruck hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehör-de die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen und enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

## Nr. 10 **Haushaltssatzung Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr2025**

Aufgrund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, sowie der §§ 14 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.163.450 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.500 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 741.150,00 € nach den Vorgaben des § 16 der Verbandssatzung.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für

die Stadt Altdorf b. Nürnberg 405.743,00 €

den Landkreis Nürnberger Land 335.407,00 €

**B) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.
Altdorf, den 07.01.2025

Martin Tabor, Verbandsvorsitzender

## Nr. 11 **Haushaltssatzung Schulverband Mittelschule Altdorf b. Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.237.550 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 688.300 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf: 1.131.950,00 €
und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 256 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf: 4.421,68 €

**B) Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf: 200.000,00 €

und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 256 Verbandschüler festgesetzt.

3. Die Investitonsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf: 781,25 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.
Altdorf, den 07.01.2025

Martin Tabor, Verbandsvorsitzender

## Nr. 12 **Änderungsverordnung auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)**

Das Landratsamt Nürnberg Land erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13.Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende Verordnung:

**§ 1 Zweck**

Die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Schnaittach in den Gemeinden Simmelsdorf, Schnaittach und Neunkirchen a. Sand vom 25.04.1983 wird in Ihrem räumlichen Geltungsbereich südlich Fluss-Km 10,250 außer Kraft gesetzt.

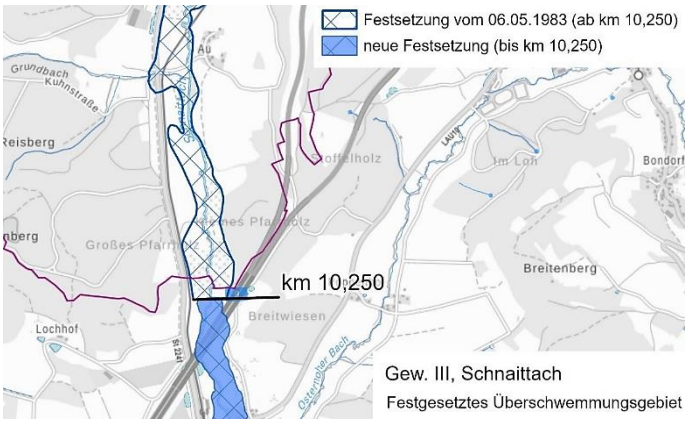


**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land in Kraft

Lauf a.d. Pegnitz, den

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

## Nr. 13 Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Schnaittach von Flusskilometer 0,000 bis 10,250 auf den Gebieten der Ge-meinde Schnaittach, der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, der Gemeinde Ottensoos der Stadt Lauf an der Pegnitz im Landkreis Nürnberger Land

Das Landratsamt Nürnberg Land erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. IS. 2585)', das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. IS. 2254) geändert wurde in Verbindung mit§ 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.Januar 2014 (GVBI. S. 22); die zuletzt durch Verordnung vom 13.Januar 2020 (GVBI. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember2019 (GVBI. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

### § 1 Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Schnaittach, Neunkirchen a. Sand, Ottensoos und Lauf a.d. Pegnitz wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### § 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 3 und 4) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. 3Die Karten können im Landratsamt Nürnberger Land, Lauf an der Pegnitz und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Nürnberger Land.

### § 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt§ 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### § 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### § 5 Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### § 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche

Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGSAnlagen) im Sinne des $2Abs. 13AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. 2Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. 5Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

### § 7 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. 2Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz 07.01.2025

Gez.

Kroder

**Anlage:** 1 Übersichtslageplan (Ü 1) M = 1:10.000 vom 15.November 2023

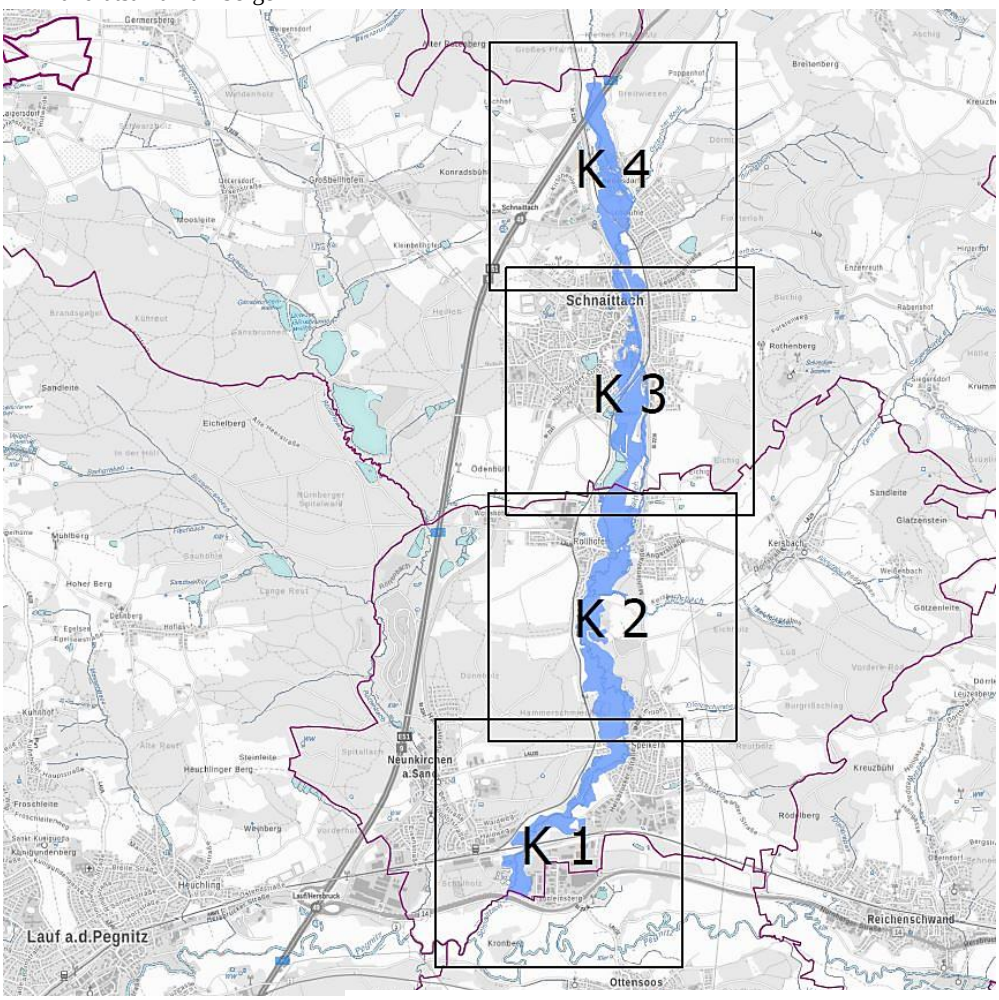


L a u f a. d. Pegnitz, 10.01.2025

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**

**K r o d e r**, Landrat